

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Nahversorgungsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2005)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I Änderung des Wettbewerbsgesetzes**

Das Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird eine Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel eingerichtet,

- a) funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005, BGBl. XXX, oder der Europäischen Wettbewerbsregeln (§ 4) in Einzelfällen entgegenzutreten sowie
- b) eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 4 Abs. 2) währende Anwendung des KartG 2005, BGBl. XXX, zu gewährleisten.“

*2. In § 1 Abs. 2 wird die Wendung „zumindest jährlich“ gestrichen.*

*3. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 1 ist die Bundeswettbewerbsbehörde befugt zur Untersuchung und Bekämpfung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen (§ 1) insbesondere durch Ausübung der in den folgenden Ziffern genannten Befugnisse:

1. Wahrnehmung der der Bundeswettbewerbsbehörde in Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht zukommenden Parteistellung (§ 40 KartG 2005),
2. Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3),
3. allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweigs, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist,
4. Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Kartellgericht, Kartellobergericht, Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren sowie des Bundeskartellanwaltes,
5. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik sowie
6. Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission (§ 16).“

4. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Es obliegt ihr dabei insbesondere die Unterstützung der Europäischen Kommission sowie das Zusammenwirken mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten in den in diesen Rechtsakten genannten Fällen.“

5. § 3 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gegenüber der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten Verpflichtungen eingehen, die der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1ff dienen; dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Einhaltung von Regeln über den Schutz von Antragstellern, die den Rechtsvorteil eines Kronzeugenprogramms beansprucht haben.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Europäischen Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 81 bis 86 EG sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen.“

7. In § 6 erster Satz wird die Wendung „Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde“ durch die Wendung „Generaldirektor für Wettbewerb“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 lauten der zweite und dritte Satz:

„Sie ist weiters berechtigt, den Bundeskartellanwalt, die Wettbewerbskommission, die Europäische Kommission, die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um die Erteilung von Auskünften sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu ersuchen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, den genannten Stellen nach den Vorschriften des ersten Satzes sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese dafür benötigen.“

9. In § 10 Abs. 5 lit a und b wird jeweils der Hinweis auf § 42b KartG durch den Hinweis auf § 11 KartG 2005 ersetzt.

10. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundeswettbewerbsbehörde trägt Sorge dafür, dass dem Bundeskartellanwalt eine Zusammenschlussanmeldung am Tag ihres Einlangens übermittelt wird.“

11. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b samt Überschrift eingefügt:

#### **„Anmeldegebühren**

**§ 10a.** (1) Für Zusammenschlussanmeldungen (§ 9 KartG 2005) ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von € 1.500 zu entrichten. Die zulässigen Entrichtungsarten sind von der Bundeswettbewerbsbehörde nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde bekannt zu machen.

(2) Die Anmeldung ist unter Anwendung des AVG als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde. Hiervon ist der Bundeskartellanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **Bekanntmachungen**

**§ 10b.** (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kommt ihren in den §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 15 KartG 2005 festgelegten Bekanntmachungspflichten im Zusammenschlussverfahren durch Bekanntmachung auf ihrer Website nach.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat unter Bedachtnahme auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, auf ihrer Website bekanntzumachen, dass sie einen Antrag gemäß §§ 26, 27 und 28 KartG 2005 an das Kartellgericht gestellt hat. Diese Bekanntmachung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und in kurzer Form die Art der vermuteten Zuwiderhandlung und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde informiert über die Entscheidungen, die die Kartellgerichte erlassen haben, nach deren Erscheinen im Rechtsinformationssystem des Bundes.“

12. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die §§ 7, 9 bis 16, 18 bis 20, 45 Abs. 1 und 2, 46 bis 51, 54, 55, 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 2 sowie die Abschnitte 4, 5 und 6 des I. Teiles des AVG sind anzuwenden.“

13. § 11 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gegenüber Unternehmern oder Unternehmervereinigungen, die ihre nicht führende Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 81 Abs. 1 EG eingestellt und zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes mit der Bundeswettbewerbsbehörde, bevor diese von dem Sachverhalt erfahren hat, uneingeschränkt und zügig zusammengearbeitet haben, davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen. Hat die Bundeswettbewerbsbehörde von dem Sachverhalt bereits erfahren, kann sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt von dieser Vorgangsweise zu benachrichtigen.

(4) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen, bleibt unberührt.“

14. § 11 Abs. 5 entfällt.

15. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen**

**§ 11a.** (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich ist, über § 11 hinausgehend auch befugt:

1. von Unternehmern und Unternehmervereinigungen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden, angemessenen Frist anzufordern,
2. geschäftliche Unterlagen, unabhängig davon, in welcher Form diese vorliegen, einzusehen und zu prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen zu lassen, Abschriften und Auszüge der Unterlagen anzufertigen sowie
3. vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind - es sei denn sie setzen sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aus - verpflichtet, die verlangten Auskünfte (Abs. 1 Z 1 und 3) zu erteilen. Dies gilt auch für die Vorlage der geschäftlichen Unterlagen und die Erlaubnis zu ihrer Prüfung sowie das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen.

(3) Die Erteilung der Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen nach Abs. 1 kann auch mit Bescheid angeordnet werden. Gegen diesen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Bescheid ist von der Bundeswettbewerbsbehörde zu vollstrecken. Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit der Maßgabe, dass die Zwangsmittel nach § 5 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils gültigen Fassung den Betrag von 3.500 Euro nicht übersteigen dürfen.

(4) Wer entgegen einem Bescheid nach Abs. 3 keine, unrichtige, irreführende oder unvollständige Auskünfte erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bundeswettbewerbsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro zu bestrafen. Es gilt das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der jeweils gültigen Fassung.“

16. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kartellgericht hat, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 5 oder 17 KartG 2005, Art 81 oder 82 EG eine Hausdurchsuchung anzuordnen.“

17. Dem § 12 Abs. 2 dritter Satz wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Nachprüfungen nach Art. 21 der Verordnung Nr. 1/2003 gilt der Hausdurchsuchungsbefehl nach dem ersten Satz auch als Genehmigung im Sinne des Art. 21 Abs. 3 erster Satz der zitierten Verordnung.“

18. In § 12 Abs. 3 erster Satz wird die Wendung „Vorsitzenden des Kartellgerichts als Einzelrichter“ durch die Wendung „Senatsvorsitzenden“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Unmittelbar vor einer auf Grund von Abs. 1 angeordneten Hausdurchsuchung ist derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, zu den Voraussetzungen der Hausdurchsuchung zu befragen, es sei denn, dies würde den Ermittlungserfolg wegen Gefahr im Verzug gefährden.“

20. In § 12 Abs. 5 dritter Satz wird die Wendung „Vorsitzenden als Einzelrichter“ durch die Wendung „Senatsvorsitzenden“ ersetzt.

21. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind einem von der Bundeswettbewerbsbehörde beabsichtigten Antrag auf Einleitung eines kartellgerichtlichen Verfahrens nach § 26, 27 oder 28 KartG 2005 Ermittlungen nach § 11, 11a oder § 12 dieses Bundesgesetzes vorausgegangen, so ist dem Antragsgegner Gelegenheit zu geben, von den Ermittlungsergebnissen Kenntnis und in angemessener Frist Stellung dazu zu nehmen.“

22. § 16 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Der Generaldirektor für Wettbewerb, sein Stellvertreter oder in Vertretung des Generaldirektors ein von ihm namhaft gemachter Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Nahversorgungsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977 zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird in der Ziffer 1 die Wendung „die Finanzprokurator“, durch die Wendung „die Bundeswettbewerbsbehörde, der Bundeskartellanwalt“, ersetzt.

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

## Vorblatt

### **Probleme:**

Die Verordnung 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1ff ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Die Verordnung Nr. 1/2003 lässt Anpassungen der geltenden Rechtslage zweckmäßig erscheinen.

### **Ziel:**

Verbesserungen des Wettbewerbsgesetzes zur Sicherstellung der reibungslosen Vollziehung des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechtes im durch die Verordnung Nr. 1/2003 reformierten Rechtsrahmen.

### **Inhalt:**

Es werden Klarstellungen und Anpassungen an das ab 1. Mai 2004 geltende EU-Recht vorgenommen sowie in der Vollziehungspraxis gemachte Erfahrungen eingearbeitet. Klargestellt werden auch die Zuständigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde zur Unterstützung der Europäischen Kommission und das Zusammenwirken mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. Für die Anmeldung von Zusammenschlüssen ist vom Anmeldenden eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese Anmeldungen erfolgen nunmehr bei der Bundeswettbewerbsbehörde. Mehr Transparenz wird dadurch geschaffen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde über die Stellung von Anträgen an das Kartellgericht informiert. Die in Art. 21 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehene Genehmigung von Nachprüfungen in Privaträumen erfordert eine innerstaatliche Regelung. Zur Erleichterung der Aufdeckung von Kartellen wird - wie in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten bereits vorgesehen - ein Kronzeugenprogramm eingeführt. Die Änderungen im Nahversorgungsgesetz tragen der aktuellen Kompetenzsituation im Wettbewerbsrecht Rechnung.

### **Alternativen:**

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG:

Grundsätzlich ist die Verordnung Nr. 1/2003 von den Mitgliedsstaaten nicht umzusetzen. Eine Angleichung des WettbG erscheint aber sinnvoll, um eine effiziente Vollziehung der neuen EG-Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG zu gewährleisten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Bundeswettbewerbsbehörde steigert die Effizienz der österreichischen Wettbewerbsrechtsvollziehung. Die Sicherung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs dient den Interessen von Unternehmen und Verbrauchern. Wettbewerb begünstigt Innovationen und damit Investitionen in neue Produkte. Wettbewerbsdruck führt daher langfristig zu Innovationen, Investitionen und damit zu Wohlfahrtsgewinnen.

### **Kosten:**

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

### **EU-Konformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Der vorliegende Entwurf trägt vor allem den durch die Verordnung 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1ff bedingten Änderungen Rechnung. Weiters berücksichtigt der vorliegende Entwurf in der Vollziehungspraxis gemachte Erfahrungen und enthält einige Klarstellungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EG:**

Grundsätzlich ist die Verordnung Nr. 1/2003 von den Mitgliedsstaaten nicht umzusetzen. Eine Angleichung des WettbG erscheint aber sinnvoll, um eine effiziente Vollziehung der neuen EG-Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG zu gewährleisten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund erwachsen durch die Einführung von Pauschalgebühren im Zusammenschlussverfahren Einnahmen. Im ersten Jahr des Bestehens der BWB (seit 1.7.2002) wurden 339 Zusammenschlüsse angemeldet; dies hätte in diesem Jahr bei der nun vorgesehenen Gebühr von EUR 1.500,-- pro Anmeldung Einnahmen in der Höhe von EUR 508.500,-- für den Bund bedeutet.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Art. I:**

##### **Zu Art. I Z 1 (§1 Abs. 1):**

Mit der redaktionellen Änderung wird auf das geltende Kartellgesetz verwiesen. Weiters war schon in § 1 klarzustellen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen in Einzelfällen oder zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen entgegenzuwirken hat.

##### **Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2):**

Diese Änderung erfolgt, da eine jährliche Erlassung der Geschäftsordnung nicht erforderlich ist.

##### **Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1):**

Durch die Klarstellung in § 2 Abs. 1 sollen die Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde systematisch und hinreichend umfangreich dargestellt werden. Es wird klargestellt, dass sich die Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde nicht auf die Untersuchung in der Vergangenheit liegender Wettbewerbsbeeinträchtigungen beschränken. Beispielsweise wird die BWB im Zusammenschlussverfahren tätig, wobei denkmöglicherweise noch keine Wettbewerbsbeschränkung eingetreten sein kann.

##### **Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1 2. Satz):**

Die Kommission hat ein umfassendes Netzwerk der Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten und der Beitrittskandidaten eingerichtet. Es wird klargestellt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Wettbewerbsbehörden zuständig ist.

##### **Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz):**

Es wird weiters klargestellt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden Verpflichtungen wie zB. die Abgabe verbindlicher Erklärungen zum Schutz von Kronzeugeninformationen eingehen kann. Eine gleichlautende Ermächtigung für den Bundeskartellanwalt enthält § 91 KartG.

##### **Zu Art. I Z 6 (§ 4):**

Der Umfang der europäischen Wettbewerbsregeln wird klar definiert.

##### **Zu Art. I Z 7 (§ 6):**

Diese Änderung war im Interesse einer einheitlichen Terminologie erforderlich.

##### **Zu Art. I Z 8 (§ 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz):**

Da keine unverbindlichen Verbandsempfehlungen mehr vorgesehen sind, entfällt die Übermittlungspflicht der BWB im zweiten Satz.

Die Bundeswettbewerbsbehörde soll den Bundeskartellanwalt, die Wettbewerbskommission, die Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um Erteilung von Auskünften sowie um Abgabe von Stellungnahmen ersuchen können. Diesem Erfordernis der Praxis wird entsprochen. Die geltenden Bestimmungen über den Informationsaustausch

zwischen den im Abs. 1 genannten Behörden sollen durch ein Auskunftsrecht der BWB ergänzt werden. Festgehalten werden soll nun ausdrücklich, dass die BWB den genannten Behörden nicht nur jene Informationen übermitteln darf, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sondern auch solche, die zur Erfüllung des Auskunfts- oder Stellungnahmeersuchens der BWB erforderlich sind.

**Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 5):**

Mit dieser redaktionellen Änderung werden die bisherigen Verweise der geltenden Rechtslage angepasst.

**Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 6):**

Mit dem Einlangen einer Zusammenschlussanmeldung bei der BWB beginnt die vier wöchige Frist beider Amtsparteien zur Stellung eines Prüfungsantrages (§ 11 KartG). Abs. 6 gewährleistet, dass der Bundeskartellanwalt über dieselbe Reaktionszeit wie die BWB verfügt.

**Zu Art. I Z 11 (§§ 10a und 10b):**

Zu §10a:

Für Zusammenschlussanmeldungen (§ 9 KartG) ist - den internationalen Gepflogenheiten entsprechend - eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die gewählte Form der Gebühreneinhebung soll den administrativen Aufwand möglichst gering halten. Durch die Einführung von angemessenen Gebühren werden Einnahmen für den Bund entstehen.

Zu §10b:

Das KartG 2005 legt fest, dass nun die BWB statt des Kartellgerichts die Anmeldung von Zusammenschlüssen zu veröffentlichen hat, wobei die zu veröffentlichende Information unverändert bleibt. Wenn ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen nicht untersagt wird, hat die BWB den Spruch dieser Entscheidungen (bisher vom Kartellgericht vorgenommen) öffentlich bekanntzumachen. Abs. 1 legt fest, dass all diese Veröffentlichungen im Zusammenschlussverfahren auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde konzentriert werden.

Nach Abs. 2 hat die BWB auf ihrer Website bekanntzumachen, dass sie einen Antrag an das Kartellgericht wegen einer vermuteten Zuwiderhandlung gegen das Kartell- oder Missbrauchsverbot (national oder europäisch) stellt. Diese Bekanntmachung kann - unter Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen - den Namen des oder der betroffenen Unternehmen und in kurzer Form die Art der vermuteten Zuwiderhandlung und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

**Zu Art. I Z 12 (§ 11 Abs. 2):**

Mit diesen Verweisen werden die Bestimmungen des AVG über Beteiligte und deren Vertreter, Ladungen, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, Vernehmung von Zeugen und Beteiligten, Augenschein und mittelbare Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren anwendbar.

**Zu Art. I Z 13 (§ 11 Abs. 3 und 4):**

Absprachen zB über die Festsetzung von Preisen oder Absatzquoten oder die Aufteilung von Märkten sind in hohem Maße schädlich für die Volkswirtschaft. Da sie daher als schwerwiegende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gelten, werden sie wegen der damit verbundenen gravierenden Sanktionen, die Gemeinschaftsrecht und nationale Rechtsordnungen vorsehen, in der Regel im Geheimen und äußerst konspirativ getroffen. Die Aufklärung, Beendigung und Sanktionierung solcher Rechtsverletzungen hängt deshalb entscheidend von Hinweisen aus dem Kreis bzw. aus dem Umfeld der Kartellmitglieder ab.

Deshalb verfügen die Europäische Kommission und 15 Mitgliedstaaten der Union über ein sogenanntes „Leniency program“, also ein Kronzeugenprogramm. Diesen Programmen ist bei allen Abweichungen im Detail gemeinsam, dass „als Gegenleistung für die uneingeschränkt aus freien Stücken erfolgte Offenlegung von Informationen zu dem Kartell, die vor oder während der Ermittlungsphase des Verfahrens bestimmten Kriterien genügt, entweder völlige Straffreiheit oder eine wesentliche Reduzierung der Strafen gewährt wird, die andernfalls gegen einen Kartellbeteiligten verhängt worden wären.“ (Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, Amtsblatt 2004, C 101/03; Fußnote 14).

Da unbestritten ist, dass Kronzeugenprogramme die Aufdeckung von Kartellen erleichtern und - wegen der jederzeit bestehenden Gefahr des „Ausstiegs“ von in der Folge mit den Behörden kooperierenden Kartellmitgliedern - daneben auch als zusätzliche Abschreckung gegen die Beteiligung an unrechtmäßigen Kartellen wirken, wird nunmehr auch im österreichischen Wettbewerbsrecht ein solches Programm vorgesehen.

Die Bestimmung, die als Konkretisierung des schon in § 2 Abs. 2 normierten Prinzips des ausschließlich amtswegigen Tätigwerdens der Bundeswettbewerbsbehörde zu betrachten ist und das Ermessen der Bun-

des Wettbewerbsbehörde in Bezug auf Kronzeugen einer näheren Determinierung zuführt, orientiert sich dabei insbesondere an der Bonusregelung des deutschen Bundeskartellamts.

Abs. 3 hält fest, dass ein Absehen von einem Antrag auf Geldbuße gegen ein den Kronzeugenstatus in Anspruch nehmendes Unternehmen nur in Betracht kommt, wenn in Bezug auf das Unternehmen kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) das Unternehmen hat seine Teilnahme an dem Kartell zeitgerecht beendet,
- 2) es war nicht führend am Verstoß beteiligt,
- 3) es hat die Bundeswettbewerbsbehörde informiert, bevor diese vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat und
- 4) in der Folge uneingeschränkt und zügig zusammengearbeitet.

Liegt nur die dritte Voraussetzung nicht vor, kann die Bundeswettbewerbsbehörde eine verminderte Geldbuße beantragen.

Abs. 4 hat klarstellenden Charakter und macht in Anlehnung an Rz 39 der oben zitierten Bekanntmachung deutlich, dass Informationen über Kronzeugen aus dem Netzwerk der Behörden geschützt sind, da die BWB auf Grund dieser Informationen weder nach nationalem Wettbewerbsrecht noch nach den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags den betreffenden Verstoß aufgreifen darf. Hat ein Unternehmen bei einer anderen Wettbewerbsbehörde um Kronzeugenstatus ersucht und wurden darüber Informationen im Behördennetzwerk zugänglich gemacht, bleibt es der BWB dennoch unbenommen, auf Grund nicht aus dem Netzwerk stammender Informationen Ermittlungen gegen das betreffende Unternehmen zu führen und gegebenenfalls ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

#### **Zu Art. I Z 14 (§ 11 Abs. 5)**

§ 11a legt fest, dass die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nunmehr mittels Bescheid der Bundeswettbewerbsbehörde angeordnet werden kann. Die Anordnung durch das Kartellgericht in § 11 Abs. 5 wird daher obsolet.

#### **Zu Art. I Z 15 (§ 11a)**

Die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen kann nunmehr mittels Bescheid der Bundeswettbewerbsbehörde angeordnet werden. Der besseren Lesbarkeit wegen werden alle Bestimmungen über diesen neuen Auskunftsbescheid in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.

Abs. 1 und 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Inhalte des bisherigen § 11 Abs. 1 und 2. Die Absätze 3 und 4 regeln die Anordnung per Bescheid, dessen Vollstreckung und die Strafbestimmungen. Die Höchstgrenze von 35.000 Euro entspricht der bisherigen Höchstgrenze des § 142 Abs. 2 lit g KartG, wobei das Wegfallen der Untergrenze im Gleichklang mit deren Wegfall im KartG erfolgt.

#### **Zu Art. I Z 16 (§ 12 Abs. 1):**

Die Anpassung war aufgrund der Änderungen im Kartellgesetz erforderlich.

#### **Zu Art. I Z 17 (§12 Abs. 2 letzter Satz):**

Nach der vor dem 1. Mai 2004 geltenden Rechtslage war die Durchführung von Nachprüfungen der Europäischen Kommission nur „bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen“ zulässig. Die Praxis in vielen Mitgliedsstaaten hat aber gezeigt, dass Unterlagen zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht häufig nicht in Geschäftsräumlichkeiten aufbewahrt werden - nicht zuletzt, um sie Nachprüfungen der Kommission und der sie unterstützenden Mitgliedsstaaten zu entziehen. Diesem Defizit wird in der seit 1. Mai 2004 geltenden neuen Durchführungsverordnung zu den Art. 81 und 82 insofern Rechnung getragen, als sie in Art. 21 Nachprüfungen auch in anderen Räumlichkeiten vorsieht. Aus Rechtsschutzerwägungen sieht die Verordnung Nr. 1/2003 vor, dass eine Nachprüfung in Privaträumen einer richterlichen Genehmigung bedarf.

Wie bereits nach bisheriger Rechtslage wird zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen ein richterlicher Hausdurchsuchungsbefehl benötigt. Da die Ausstellung eines solchen an dieselben Kriterien wie die richterliche Genehmigung nach Art. 21 Abs. 3 geknüpft ist - Echtheit der Nachprüfungsentscheidung und Nichtvorliegen von Willkür oder Unverhältnismäßigkeit - kann auf die Erlassung zweier gesonderter richterlicher Entscheidungen verzichtet werden. Der Hausdurchsuchungsbefehl gilt nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 letzter Satz auch als Genehmigung nach Art 21 Abs 3 leg cit.

#### **Zu Art. I Z 18 (§ 12 Abs. 3):**

Diese redaktionelle Änderung war erforderlich, da es keinen Vorsitzenden des Kartellgerichts mehr gibt.



**Zu Art. I Z 19 (§ 12 Abs. 5):**

Aus der derzeit in Geltung stehenden Textierung des ersten Satzes des § 12 Abs. 5 könnte **e contrario** der (unzutreffende) Schluss gezogen werden, mangels Bezugnahme auf Privaträumlichkeiten wären Hausdurchsuchungen nach Abs 1 in Privaträumen unzulässig. Die zur Klarstellung vorgenommene Neugestaltung orientiert sich an § 140 Abs 1 StPO.

**Zu Art. I Z 20 (§ 12 Abs. 5 3. Satz):**

Diese redaktionelle Änderung war erforderlich, da es keinen Vorsitzenden des Kartellgerichts mehr gibt.

**Zu Art. I Z 21 (§ 13 Abs. 1):**

Die Anpassung war aufgrund der Änderungen im Kartellgesetz erforderlich.

**Zu Art. I Z 22 (§ 16 Abs. 7):**

Mit dieser Änderung wird den praktischen Erfordernissen nach einer ausreichenden Vertretung des Generaldirektors für Wettbewerb Rechnung getragen.

**Zu Art. II:**

Diese Anpassung trägt der neuen Kompetenzsituation im Wettbewerbsrecht Rechnung.

**Zu Art. III**

Das Datum des Inkrafttretens ist noch festzulegen.